

LVD: Niederspannungsrichtlinie (Richtlinie 2014/35/EU), erklärt

Die Niederspannungsrichtlinie verlangt, dass elektrische Betriebsmittel für 50–1.000 V Wechsel- oder 75–1.500 V Gleichspannung Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden; Pflichten treffen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 20. April 2016 und löste die Richtlinie 2006/95/EG ab; Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten ab dem 30. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2014/35/EU	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	18. April 2014	Gilt ab	20. April 2016
Geändert durch	Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Gesetze durch, die die Richtlinie umsetzen, mit den Befugnissen der Verordnung (EU) 2019/1020, die seit dem 16.
CELEX	32014L0035		

Wichtige Termine

26. Februar 2014	Richtlinie 2014/35/EU vom Europäischen Parlament und vom Rat als Neufassung der Richtlinie 2006/95/EG angenommen	Titel und Unterzeichnungsblock nach Art. 29
18. April 2014	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 96 vom 29. März 2014	Art. 28
19. April 2016	Frist für die Mitgliedstaaten zur Annahme und Veröffentlichung der Gesetze zur Umsetzung der operativen Artikel und der Anhänge II bis IV	Art. 26 Abs. 1
20. April 2016	Nationale Maßnahmen gelten, und Artikel 1, der Absatz zu den Sicherheitszielen in Artikel 3, Artikel 5, Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie die Anhänge I, V und VI gelten unmittelbar; Richtlinie 2006/95/EG aufgehoben; Betriebsmittel, die der alten Richtlinie entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt werden	Art. 25, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 und Art. 28
28. November 2024	Richtlinie (EU) 2024/2749 in Kraft: Notfallverfahren für den Binnenmarkt als Kapitel 4a (Artikel 22a bis 22c) eingefügt; Umsetzung bis zum 29. Mai 2026	Art. 8, Art. 11 und Art. 12
30. Mai 2026	Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallverfahren der Richtlinie (EU) 2024/2749 gelten	Art. 11 Abs. 2

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Das Betriebsmittel nach der guten fachlichen Praxis in Sicherheitsfragen so entwerfen und herstellen, dass es bei ordnungsgemäßigem Einbau, ordnungsgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Personen, Haustieren oder Sachen nicht gefährdet, und dabei die Sicherheitsziele des Anhangs I zur Kennzeichnung wesentlicher Merkmale, zum sicheren Zusammenbau und Anschluss, zum Schutz vor elektrischen, thermischen, strahlungsbedingten und nichtelektrischen Gefahren, zu geeigneter Isolierung und zur Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, umgebungsbedingte und Überlastungseinflüsse erfüllen. Art. 3, Art. 6 Abs. 1 und Anhang I
- Die technischen Unterlagen nach Anhang III erstellen, einschließlich einer Risikoanalyse und -bewertung, der Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, der angewandten Normen oder der stattdessen gewählten Lösungen, der Konstruktionsberechnungen und Prüfberichte, und das Konformitätsbewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A) durchführen oder durchführen lassen. Art. 6 Abs. 2 und Anhang III Nummern 1 bis 3
- Führen Sie eine angemessene Analyse und Bewertung der Risiken des elektrischen Betriebsmittels durch, und nehmen Sie sie in die technischen Unterlagen auf. Art. 6 Abs. 2 und Anhang III Nummer 2
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang III: eine allgemeine Beschreibung, die Konstruktions- und Fertigungszeichnungen, die angewandten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und Prüfberichte. Art. 6 Abs. 2 und Anhang III Nummern 2 und 3
- Führen Sie das Konformitätsbewertungsverfahren der internen Fertigungskontrolle (Modul A) nach Anhang III durch oder lassen Sie es durchführen. Art. 6 Abs. 2 und Anhang III Nummer 1
- Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV für jedes Produktmodell erstellen, in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen übersetzen und, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten, als einzige, alle abdeckende Erklärung erstellen, und die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Betriebsmittels anbringen. Art. 6 Abs. 2, Art. 15 und Art. 17
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV für jedes Produktmodell, übersetzt in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen und, wenn mehrere Rechtsakte der Union gelten, als einzige, alle abdeckende Erklärung. Art. 6 Abs. 2 und Art. 15
- Die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Betriebsmittels für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten. Art. 6 Abs. 3 und Anhang III Nummer 4.2
- Die Serienproduktion in Konformität halten, Änderungen bei Entwurf, Merkmalen und den herangezogenen harmonisierten, internationalen oder nationalen Normen berücksichtigen und, soweit die Risiken es rechtfertigen, auf dem Markt befindliche Betriebsmittel stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konforme Betriebsmittel und Rückrufe führen und Händler informiert halten. Art. 6 Abs. 4
- Halten Sie die Serienproduktion in Konformität, unter Berücksichtigung von Änderungen bei Entwurf oder Merkmalen sowie bei den herangezogenen harmonisierten, internationalen oder nationalen Normen. Art. 6 Abs. 4
- Prüfen Sie, soweit die Risiken es rechtfertigen, auf dem Markt befindliche Betriebsmittel stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Betriebsmittel und Rückrufe, und halten Sie Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. Art. 6 Abs. 4
- Das Betriebsmittel mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Namen, eingetragenem Handelsnamen oder eingetragener Marke und einer einzigen

postalischen Kontaktanschrift versehen, oder, wenn Größe oder Art dies nicht zulassen, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument, in einer von Endnutzern und Behörden verstandenen Sprache. Art. 6 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6

- Klare, verständliche Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache mitliefern und die für den sicheren Gebrauch erforderlichen wesentlichen Merkmale auf dem Betriebsmittel oder, falls nicht möglich, in einem Begleitdokument kennzeichnen.

Art. 6 Abs. 7 und Anhang I Nummer 1 Buchst. a

- Die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Betriebsmittel oder seinem Typenschild anbringen, oder, wenn das nicht möglich ist, auf der Verpackung und den Begleitdokumenten, vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Art. 16 und Art. 17
- Wenn Sie der Ansicht sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Betriebsmittel nicht konform ist, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen, und bei einem Risiko die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen unterrichten.

Art. 6 Abs. 8

- Auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form in einer von der Behörde verstandenen Sprache zur Verfügung stellen, bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 6 Abs. 9 und Art. 11
- Legen Sie der Behörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in Papier- oder elektronischer Form und in einer von ihr verstandenen Sprache vor, und wirken Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken mit. Art. 6 Abs. 9
- Können Sie 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11

Bevollmächtigter

- Aufgrund eines schriftlichen Auftrags handeln, der Ihnen mindestens gestattet, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten, auf begründetes Verlangen Konformitätsinformationen und -unterlagen bereitzustellen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken zusammenzuarbeiten. Art. 7 Abs. 2
- Handeln Sie nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Herstellers, der die Aufgaben festlegt, die Sie in seinem Namen wahrnehmen. Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2
- Halten Sie die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Betriebsmittels für die nationalen Marktüberwachungsbehörden bereit.
Art. 7 Abs. 2 Buchst. a
- Stellen Sie der Behörde auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereit, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihrem Auftrag erfassten Betriebsmittel zusammen. Art. 7 Abs. 2 Buchst. b und Art. 7 Abs. 2 Buchst. c
- Nicht die Pflicht des Herstellers zum Entwurf und zur Herstellung gemäß den Sicherheitszielen oder zur Erstellung der technischen Unterlagen übernehmen; diese können nicht Teil des Auftrags sein, wobei der Auftrag jedoch das Anbringen der CE-Kennzeichnung und die Erstellung der Erklärung im Namen des Herstellers umfassen kann. Art. 7 Abs. 1 und Anhang III Nummer 5
- Die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben und die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang benennen können. Art. 11

Einführer

- Nur konforme elektrische Betriebsmittel in Verkehr bringen und zuvor prüfen, dass der Hersteller die Konformitätsbewertung durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die erforderlichen Unterlagen beigefügt sowie die Kennzeichen zur Identifikation und Anschrift angebracht hat; nicht konforme Betriebsmittel zurückhalten und bei einem Risiko den Hersteller und die Behörden informieren. Art. 8 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2
- Namen, eingetragenen Handelsnamen oder eingetragene Marke sowie eine postalische Kontaktanschrift auf dem Betriebsmittel oder, falls nicht möglich, auf dessen Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben, in einer von Endnutzern und Behörden verstandenen Sprache. Art. 8 Abs. 3
- Sicherstellen, dass dem Betriebsmittel Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen. Art. 8 Abs. 4
- Sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung der Sicherheitsziele nicht gefährden, und, soweit die Risiken es rechtfertigen, stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konforme Betriebsmittel und Rückrufe führen und Händler informiert halten. Art. 8 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6
- Sorgen Sie dafür, dass Lager- und Transportbedingungen die Konformität des Betriebsmittels mit den Sicherheitszielen nicht gefährden, solange es in Ihrer Verantwortung steht. Art. 8 Abs. 5
- Prüfen Sie, soweit die Risiken es rechtfertigen, auf dem Markt befindliche Betriebsmittel stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Betriebsmittel und Rückrufe, und halten Sie Händler über diese Überwachung auf dem Laufenden. Art. 8 Abs. 6
- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Betriebsmittel nicht konform, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen und bei einem Risiko die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 8 Abs. 7
- Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können; auf begründetes Verlangen Konformitätsinformationen in einer von der Behörde verstandenen Sprache bereitstellen, bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 8 Abs. 8, Art. 8 Abs. 9 und Art. 11
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 8 Abs. 8
- Legen Sie der Behörde auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer von ihr verstandenen Sprache vor, und wirken Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken mit. Art. 8 Abs. 9
- Können Sie 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11
- Bringen Sie ein Betriebsmittel unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie es in einer die Konformität beeinträchtigenden Weise, tragen Sie die Herstellerpflichten nach Artikel 6.

Art. 10

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Betriebsmittels prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt, die erforderlichen Unterlagen sowie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem es verkauft wird, beigefügt sind und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichen zur Identifikation und Anschrift angebracht haben; nicht konforme Betriebsmittel zurückhalten und bei einem Risiko den Hersteller oder Einführer sowie die Behörden informieren. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen die Einhaltung der Sicherheitsziele nicht gefährden. Art. 9 Abs. 3
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Betriebsmittel nicht konform, dafür sorgen, dass Korrekturmaßnahmen zur Herstellung der Konformität ergriffen werden, es zurücknehmen oder zurückrufen, und bei einem Risiko unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten informieren. Art. 9 Abs. 4
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei Maßnahmen zur Beseitigung von Risiken mitwirken und Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang benennen können. Art. 9 Abs. 5 und Art. 11
- Stellen Sie der Behörde auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereit, und wirken Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung der Risiken der von Ihnen bereitgestellten Betriebsmittel mit. Art. 9 Abs. 5
- Können Sie 10 Jahre lang nach jeder Lieferung die Wirtschaftsakteure benennen, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben. Art. 11
- Verkaufen Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern Sie ein Betriebsmittel in einer die Konformität beeinträchtigenden Weise, übernehmen Sie die Herstellerpflichten. Art. 10

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen von Wirtschaftsakteuren gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze fest; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen. Die Marktüberwachungsbehörden bewerten Betriebsmittel, die ein Risiko für Personen, Haustiere oder Sachen darstellen, verlangen Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, und untersagen oder beschränken, wenn der Akteur nicht handelt, die Bereitstellung, nehmen das Betriebsmittel zurück oder rufen es zurück und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; konforme Betriebsmittel, die dennoch ein Risiko darstellen, können ebenso behandelt werden. Formale Nichtkonformität, etwa eine fehlende oder fehlerhaft angebrachte CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder fehlerhafte EU-Konformitätserklärung, unvollständige technische Unterlagen oder fehlende Angaben zur Identifikation und Anschrift, muss beendet werden und führt andernfalls zur Beschränkung, zum Verbot, zur Rücknahme oder zum Rückruf. In Dänemark wird die Richtlinie durch die Bekanntmachung Nr. 2516 vom 14. Dezember 2021 über die Sicherheit elektrischer Betriebsmittel umgesetzt, die auch Betriebsmittel außerhalb der Spannungsgrenzen der Richtlinie erfasst, und die Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 eine Abteilung der Erhvervsstyrelsen namens Markedsovervågning, kontrolliert elektrische Produkte nach dieser Bekanntmachung und dem dänischen Produktgesetz.

Art. 24, Art. 19, Art. 21 und Art. 22

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass die Nennspannung des Betriebsmittels zwischen 50 und 1.000 V Wechselspannung oder 75 und 1.500 V Gleichspannung liegt, dass es über keine beabsichtigte Funkfunktion verfügt und dass keine Ausnahme nach Anhang II gilt (Artikel 1).
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt und denken Sie daran, dass der Verkauf unter eigener Marke oder die Veränderung des Betriebsmittels Sie zum Hersteller macht (Artikel 10).
- 3. Ermitteln Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen, die das Betriebsmittel abdecken, oder die IEC- bzw. nationalen Normen, die eine Konformitätsvermutung begründen, wo keine existieren (Artikel 12 bis 14).
- 4. Führen Sie die Risikoanalyse und -bewertung durch und prüfen Sie das Betriebsmittel gegen die Sicherheitsziele des Anhangs I, einschließlich nichtelektrischer Gefahren, Isolierung und Überlastung (Artikel 3 und Anhang I).
- 5. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang III mit Zeichnungen, den angewandten Normen, Berechnungen und Prüfberichten zusammen, und bewahren Sie sie 10 Jahre lang auf (Artikel 6 Absätze 2 und 3).
- 6. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV für jedes Produktmodell, als einzige Erklärung, wenn auch die EMV-Richtlinie oder andere Rechtsakte der Union gelten (Artikel 15).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung auf dem Betriebsmittel oder seinem Typenschild vor dem Inverkehrbringen an, oder auf der Verpackung und den Dokumenten, wenn das Betriebsmittel dies nicht zulässt (Artikel 17).
- 8. Kennzeichnen Sie die Typen- oder Seriennummer, Namen und Anschrift von Hersteller und Einführer sowie die für den sicheren Gebrauch wesentlichen Merkmale, und liefern Sie Anleitungen und Sicherheitsinformationen in der erforderlichen Sprache mit (Artikel 6 Absätze 5 bis 7, 8 Absätze 3 und 4 sowie Anhang I).
- 9. Richten Sie das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen, die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden sowie, soweit die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfungen und ein Beschwerderegister ein (Artikel 6 Absätze 4 und 8, 8 Absatz 7, 9 Absatz 4 und 11).

Quellen

1. Richtlinie 2014/35/EU über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014L0035-20260530>
2. Richtlinie 2014/35/EU, veröffentlicht im ABL. L 96 vom 29. März 2014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0035>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verknüpfungen zu CELEX 32014L0035 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014L0035>
4. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
5. Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen, Artikel 1 Absatz 4 zum Verhältnis zur Niederspannungsrichtlinie (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0053>
6. Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0765>
7. Niederspannungsrichtlinie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/electrical-and-electronic-engineering-industries-eei/low-voltage-directive-lvd_en
8. Kontrol med EMC og RED, einschließlich der dänischen Umsetzung der Niederspannungsrichtlinie (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/el-produkter/vejledninger/redemc/kontrol-emc-og-red>
9. Sikkerhedsstyrelsen, en del af Erhvervsstyrelsen from January 2026 (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/sikkerhedsstyrelsen-del-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/lvd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.